

**HSW**

**RECHTSANWÄLTE**

HARDER SEDLMEIER WEITZEL

# Das neue Schuldrecht

Weitreichende Rechtsänderungen ab 01.01.2022

# Klassischer Aufbau

Juristen-Vortrag über IT-Sicherheit

## Standard-Agenda

*Schritt 1:* Horror-Szenario malen



# Größte Schuldrechtsreform seit 20 Jahren

- Geänderte Vorschriften im BGB:

- § 312, 312f
- § 434
- § 439
- § 445a, 445b, 445c
- § 474
- § 475
- § 476
- § 477
- § 479
- § 580a
- § 620
- § 650

- Neue Vorschriften im BGB:

- § 327, 327a, 327b, 327c, 327d, 327e
- § 327f, 327g, 327h, 327i, 327j, 327k
- § 327l, 327m, 327n, 327o, 326p, 327q
- § 327r, 327s, 327t, 327u
- § 475a, 475b, 475c, 475d, 475e
- § 516a
- § 548a, 548b

# Neue Vorschriften

Allein für die Bereitstellung  
digitaler Inhalte und Dienstleistungen  
(digitale Produkte)

- § 327 BGB Anwendungsbereich
- § 327 a BGB Anwendung auf Paketverträge/Verträge über Sachen mit digitalen Elementen
- § 327 b BGB Bereitstellung digitaler Produkte
- § 327 c BGB Rechte bei unterbliebener Bereitstellung
- § 327 d BGB Vertragsmäßigkeit digitaler Produkte
- § 327 e BGB Produktmangel
- § 327 f BGB Aktualisierungen
- § 327 g BGB Rechtsmangel
- § 327 h BGB Abweichende Vereinbarungen über Produktmerkmale
- § 327 i BGB Rechte des Verbrauchers bei Mängeln
- § 327 j BGB Verjährung
- § 327 k BGB Beweislastumkehr
- § 327 l BGB Nacherfüllung
- § 327 m BGB Vertragsbeendigung und Schadenersatz
- § 327 n BGB Minderung
- § 327 o BGB Erklärung und Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung
- § 327 p BGB Weitere Nutzung nach Vertragsbeendigung
- § 327 q BGB Vertragliche Folgen datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers
- § 327 r BGB Änderungen an digitalen Produkten
- § 327 s BGB Abweichende Vereinbarungen
- § 327 t BGB Anwendungsbereich
- § 327 u BGB Rückgriff des Unternehmers

# § 327 BGB: Verbraucherverträge über digitale Produkte

- (1) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, welche die **Bereitstellung digitaler Inhalte** oder **digitaler Dienstleistungen** (digitale Produkte) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben. Preis im Sinne dieses Untertitels ist auch eine digitale Darstellung eines Werts.
- (2) **Digitale Inhalte** sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. **Digitale Dienstleistungen** sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher
  1. die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder
  2. die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen.
- (3) Die Vorschriften dieses Untertitels sind **auch** auf Verbraucherverträge über die Bereitstellung digitaler Produkte anzuwenden, bei denen der Verbraucher dem Unternehmer **personenbezogene Daten** bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet, es sei denn, die Voraussetzungen des § 312 Absatz 1a Satz 2 liegen vor.



# § 327e BGB: Neue Mangel-Definition (1/2)

- (1) Das digitale Produkt ist frei von Produktmängeln, wenn es zur maßgeblichen Zeit nach den Vorschriften dieses Untertitels den **subjektiven** Anforderungen, den **objektiven** Anforderungen und den Anforderungen an die **Integration** entspricht. Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, ist die maßgebliche Zeit der Zeitpunkt der Bereitstellung nach § 327b. Wenn der Unternehmer durch den Vertrag zu einer fortlaufenden Bereitstellung über einen Zeitraum (dauerhafte Bereitstellung) verpflichtet ist, ist der maßgebliche Zeitraum der gesamte vereinbarte Zeitraum der Bereitstellung (Bereitstellungszeitraum)..
- (2) Das digitale Produkt **entspricht den subjektiven** Anforderungen, wenn
  1. Das digitale Produkt
    - a) die **vereinbarte Beschaffenheit** hat, einschließlich der Anforderungen an seine Menge, seine Funktionalität, seine Kompatibilität und seine Interoperabilität,
    - b) sich für die nach dem Vertrag **vorausgesetzte Verwendung** eignet,
    - (...)



# § 327e BGB: Neue Mangel-Definition (2/2)

- (3) Das digitale Produkt **entspricht den objektiven** Anforderungen, wenn
1. es sich für die **gewöhnliche Verwendung** eignet,
  2. es eine **Beschaffenheit**, einschließlich der Menge, der Funktionalität, der Kompatibilität, der Zugänglichkeit, der Kontinuität und der **Sicherheit** aufweist, die bei digitalen Produkten derselben Art üblich ist und die der **Verbraucher** unter Berücksichtigung der Art des digitalen Produkts **erwarten kann**,





# § 327f BGB: Aktualisierungs-Pflicht digitaler Produkte

- (1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass dem Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich sind, bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird. Zu den erforderlichen Aktualisierungen gehören **auch Sicherheitsaktualisierungen**. Der maßgebliche Zeitraum nach Satz 1 ist
1. bei einem Vertrag über die dauerhafte Bereitstellung eines digitalen Produkts der **Bereitstellungszeitraum**,
  2. in allen **anderen** Fällen der Zeitraum, den der **Verbraucher** aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags **erwarten kann**.
- (2) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 1 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Produktmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern
1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation **informiert** hat und
  2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte **mangelhafte Installationsanleitung** zurückzuführen ist.



# Klassischer Aufbau

Juristen-Vortrag über IT-Sicherheit

## Standard-Agenda

*Schritt 1:* Horror-Szenario malen



*Schritt 2:* Drastische Rechtsfolgen schildern



# § 327q BGB: Planungs-Sicherheit reduziert

- (1) Die Ausübung von **datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten** und die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers nach Vertragsschluss lassen die Wirksamkeit des Vertrags unberührt.
- (2) **Widerruft** der Verbraucher eine von ihm erteilte **datenschutzrechtliche Einwilligung** oder widerspricht er einer weiteren Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, so kann der Unternehmer einen Vertrag, der ihn zu einer Reihe einzelner Bereitstellungen digitaler Produkte oder zur dauerhaften Bereitstellung eines digitalen Produkts verpflichtet, **ohne Einhaltung** einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung des weiterhin zulässigen Umfangs der Datenverarbeitung und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende oder bis zum Ablauf einer gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist **nicht zugemutet** werden kann.
- (3) **Ersatzansprüche** des Unternehmers gegen den Verbraucher wegen einer durch die Ausübung von Datenschutzrechten oder die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen bewirkten Einschränkung der zulässigen Datenverarbeitung **sind ausgeschlossen**.



# § 327r BGB: Änderungen an gemieteten digitalen Produkten nur begrenzt möglich

- (1) Bei einer **dauerhaften** Bereitstellung darf der Unternehmer **Änderungen** des digitalen Produkts, die über das zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit nach § 327e Absatz 2 und 3 und § 327f erforderliche Maß hinausgehen, **nur vornehmen**, wenn
  1. der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht **und** einen **triftigen Grund** dafür enthält,
  2. dem Verbraucher durch die Änderung keine zusätzlichen Kosten entstehen und
  3. der Verbraucher klar und verständlich über die Änderung informiert wird.
- (2) (...)
- (3) **Beeinträchtigt** eine Änderung des digitalen Produkts die **Zugriffsmöglichkeit** oder die **Nutzbarkeit** im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, so kann der Verbraucher den Vertrag innerhalb von 30 Tagen unentgeltlich beenden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Information nach Absatz 2 zu laufen. Erfolgt die Änderung nach dem Zugang der Information, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Zugangs der Information der Zeitpunkt der Änderung.
- (4) Die **Beendigung** des Vertrags nach Absatz 3 Satz 1 ist **ausgeschlossen**, wenn
  1. die Beeinträchtigung der Zugriffsmöglichkeit oder der Nutzbarkeit nur unerheblich ist oder
  2. dem Verbraucher die Zugriffsmöglichkeit auf das unveränderte digitale Produkt und die Nutzbarkeit des unveränderten digitalen Produkts ohne zusätzliche Kosten erhalten bleiben.



# § 327z BGB: Rückgriff in der Lieferkette möglich!

- (1) Der Unternehmer kann von dem Unternehmer, der sich **ihm gegenüber** zur Bereitstellung eines digitalen Produkts verpflichtet hat (**Vertriebspartner**), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm im Verhältnis zu einem Verbraucher wegen einer durch den Vertriebspartner verursachten **unterbliebenen Bereitstellung** des vom Vertriebspartner bereitzustellenden digitalen Produkts aufgrund der Ausübung des Rechts des Verbrauchers nach § 327c Absatz 1 Satz 1 entstanden sind.

Das **Gleiche gilt** für die nach § 327i Absatz 1 vom Unternehmer zu tragenden Aufwendungen, wenn der vom Verbraucher gegenüber dem Unternehmer geltend gemachte Mangel bereits der Bereitstellung durch den Vertriebspartner vorhanden war oder in einer **durch den Vertriebspartner** verursachten Verletzung der **Aktualisierungspflicht des Unternehmers** nach § 327f Absatz 1 besteht.



# Klassischer Aufbau

Juristen-Vortrag über IT-Sicherheit

## Standard-Agenda

*Schritt 1:* Horror-Szenario malen



*Schritt 2:* Drastische Rechtsfolgen schildern



*Schritt 3:* Hilfestellung durch den Referenten



# Was ist zu tun?

Je nach neuer Vorschrift  
prüfen und handeln

## Beispiel zur Aktualisierungspflicht, § 327f BGB (1/2)

- **Weitergabe** der Aktualisierungspflicht in der Lieferkette
  - möglichst back-to-back
- **Redundante** SW-Erstellung („dual sourcing“)
  - evtl. **Hinterlegung** von Source Codes
- Dringende **Überarbeitung** aller Pflege- und Wartungsverträge
  - Ausweisung gesetzlicher Aktualisierung als kostenlos
- Planung erforderlicher **Rückstellungen**
  - ggf. proaktiv-gestaltender Herangehensweise
  - Je nach Werbeaussagen Lieferkette/Vertragspartner

# Was ist zu tun?

Je nach neuer Vorschrift  
prüfen und handeln

## Beispiel zur Aktualisierungspflicht, § 327f BGB (2/2)

- Funktionsumfang **aktiv** gestalten
  - **Vorsicht** bei wagtigen oder weitschweifenden Aussagen
  - Vor allem zu „zukunftssicheren Investitionen“
- Bereitstellungszeitraum **aktiv** gestalten
  - **Klare Aussage** zu „end of production“ / „end of lifetime“ im Markt
  - **Vorsicht** mit Werbeaussagen zu langer Lebensdauer
  - **Lieferketten** und **Werbepartner** dahingehend untersuchen und **instruieren**



# Sprechen Sie uns an!



**Bernd H. Harder**

Rechtsanwalt



**Dr. Johannes Sedlmeier, LL.M.**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



**Dr. Christian Weitzel**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Informationstechnologierecht